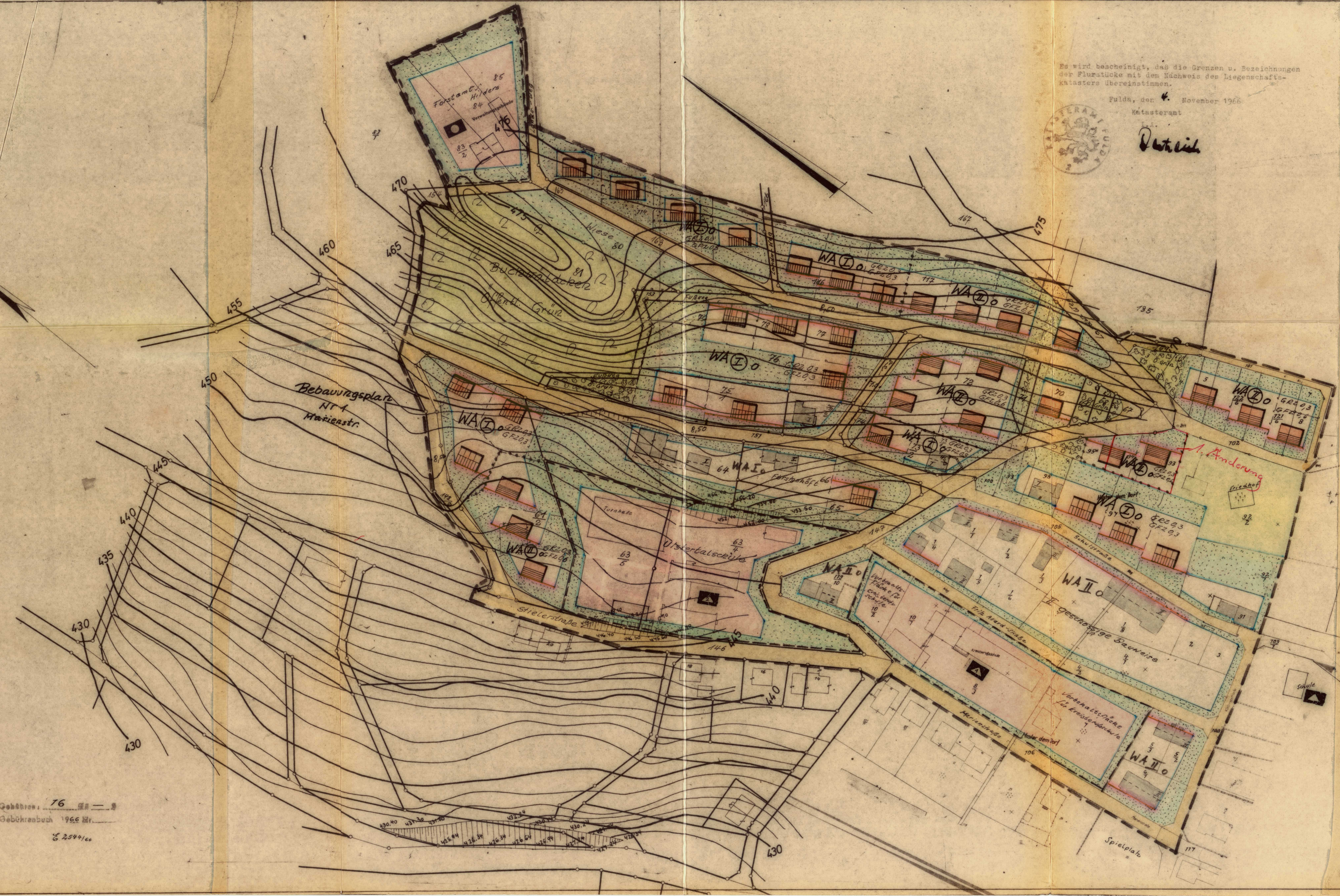


Gebühren 76
Gebührenbuch 1965 Nr. 259/66



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fulda, den 4. November 1966
Katasteramt



Partiell

Gemeinde HILDERS, Kreis Fulda
Bebauungsplan Nr. 3 W
Flurlage: "Am Buchwüldchen" - "Hinter dem Dorf"
Maßstab: 1 : 1 000
Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda -Planungsabteilung- Juli 1967
Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung

A) Festsetzungen und Zeichnerklärungen:

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baul. Nutzung: WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baul. Nutzung: Offene I- bzw. II-geschossige Bauweise. Grundflächenzahl GfZ 0,3 soweit im Plan keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind. Geschöfflächenzahl GfZ f. I-gesch. Bauweise 0,3 Geschöfflächenzahl GfZ f. II-gesch. Bauweise 0,6
- Mindestgröße d. Baugrundstücke: 600 qm
- Öffentliche Verkehrsfläche: Straße, Grenzlinie, Baulinie
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO.
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf:
Kreisberufsschule
Ultertalschule
Forstamt Verwaltungsgebäude
- Bauweise: Eingeschossig, teilweise Nutzung des Untergeschosses für Wohnzwecke zulässig.
- Gebäudehöhe: max. 3,2 m an der Bergseite max. 3,7 m an der Talseite
- Dachart: Satteldach, Neigung 25 - 30° Eindeckung in dunklen Farbton Dremel und Dachaufbauten (z.B. Gaupen) unzulässig.
- Bauweise: Eingeschossig, teilweise Nutzung des Untergeschosses für Wohnzwecke zulässig.
- Gebäudehöhe: max. 3,5 m an der Bergseite max. 6,0 m an der Talseite
- Dachart: Satteldach, Neigung 30 - 35° Eindeckung in dunklen Farbton Dremel bis 0,30 m zulässig. Dachaufbauten (z.B. Gaupen) unzulässig.
- Bauweise: Zweigeschossig (Z) zwingend
- Gebäudehöhe: max. 6,50 m. Ausnahmen an der Talseite zulässig, wenn die besonderen Gelände- und Bauverhältnisse das Einhalten nicht ermöglichen und das Bauwerk in Orts- und Straßenbild nicht störend in Erscheinung tritt.
- Dachart: Satteldach, Neigung 30 - 35° Eindeckung in dunklen Farbton Dremel bis 0,30 m zulässig. Dachaufbauten (z.B. Gaupen) unzulässig.

Mit der Darstellung der Gebäude werden nur zwingend die Geschöflichkeit, sowie Dachform und Firsttrichtung festgesetzt.

Einstellplätze für Kfz.

Zulässigkeit von Garagen

Nebengebäude

Grünflächen

Fußweg

Friedhof

Anpflanzungen

Dulung von Böschungen

Erschließung

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohnheit ein Einstellplatz für Kfz. auf dem Grundstück nachzuweisen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände-Verhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauNVO über baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Gelände-Verhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhänge). Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firsttrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Vorhandene bauliche Anlagen. Es gelten die entsprechenden Festsetzungen über geplante Bauvorhaben gleicher Geschöfzahl. Die geltende Geschöfzahl und Firsttrichtung ist jeweils auf dem Grundstück angegeben. (Röm. Zahl im Gebäude).

Grünflächen Buchwüldchen als öffentl. Grün- und Parkanlage für Erholungszwecke.

Fußweg

Friedhof

Festsetzung nicht überbaubarer Fläche als Schutz- und Sicherheitsstreifen der 20-KV-Hochspannungsfreileitung.

Das Baugelände ist durch Anpflanzung von Laubgehölz auf den Baugrundstücken im Baugelände und am Rande zum Außengelände in das Landschaftsbild einzubinden.

Die bei der Anlage und dem Ausbau der Straßen und Wege entstehenden Böschungen durch Abgraben und Aufschütten sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken zu dulden. Sie können von den Grundstückseigentümern ohne Beteiligung der Gemeinde durch Errichtung von Stützmauern bis zu 0,8 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Gelände-Verhältnissen zugelassen werden.

Vorhandene Katastergrenzen.

Geplante Grundstücksgrenze als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.1.1966 beschlossen.



[Signature]
Bürgermeister

2.) Der Planentwurf hat nach Abstimmung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 11.1.1967 bis 18.1.1967 öffentlich ausgetragen. Die Bekanntmachung nach der Hauptsatzung war am 1.1.1967 vollendet.



[Signature]
Bürgermeister

3.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1.1.1967 beschlossen worden.



[Signature]
Bürgermeister

4.) Genehmigungsvermerke:



[Signature]
Bürgermeister

5.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung wurde am 14.1.1967 örtlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war am 18.1.1967 vollendet. Mit Vollendung der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.



[Signature]
Bürgermeister